

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

ZPO § 101 Abs. 2, §§ 100, 69

Der in **§ 101 Abs. 1 ZPO** geregelte Grundsatz der Kostenparallelität gilt nur in Fällen einfacher Nebenintervention. Handelt es sich um eine streitgenössische Nebenintervention (§ 69 ZPO, hier: Beitritt von Aktionären zu einer von anderen Aktionären geführten Anfechtungs-/bzw. Nichtigkeitsklage), sind ausschließlich **§ 101 Abs. 2, § 100 ZPO** anzuwenden, so dass über die Kosten des Nebeninterventen eigenständig und unabhängig von der gegenüber der unterstützten Hauptpartei zu treffenden Kostenentscheidung zu befinden ist.

BGH, Beschluss vom 18. Juni 2007 - II ZB 23/06 - OLG Frankfurt am Main

LG Frankfurt am Main